



Metrologisches Überwachungsprogramm im Gesetzlichen Messwesen 2016

Ergebnisse

Zielsetzung der Metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auftrag des Gesetzlichen Messwesens Rechnung tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die Metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L / 218, S. 30 vom 13.8.2008) sowie im Mess- und Eichgesetz (MessEG) niedergelegt.

Artikel 17 (Informationspflichten)

[..]

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der nationalen Marktüberwachungsbehörden sowie darüber, wie man Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen kann, informiert ist.

Artikel 18 (Organisatorische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten)

[...]

(5) Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung. [...]

Die **nationale Rechtsgrundlage** der Metrologischen Überwachung ist Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen).

Nationale Rechtsgrundlagen am Ende der Zusammenfassung.

Bayerisches Landesamt
für Maß und Gewicht
Franz-Schrank-Str. 9
80638 München
Stand: Januar 2017

Telefon:
(089) 17901-318
Telefax
(089) 17901-336
Zuständiges Eichamt:

Zuständiges Fachreferat: Abt. 4
e-mail: poststelle@img.bayern.de
Internet: www.eichamt.de
www.img.bayern.de > Organisation und Adressen

1. Verwendungsüberwachung: Abgabe von AdBlue® (wässrige Harnstofflösung) in Kfz- und LKW Werkstätten über Messanlagen

Es wurde festgestellt, dass Messanlagen am Markt angeboten werden, die nicht dazu bestimmt sind, als Messgerät im Sinne des MessEG verwendet zu werden. Daher erschien es geboten, die Abgabe von AdBlue® dahingehend zu überprüfen, ob Messgeräte im Sinne des MessEG und der MessEV verwendet werden und ob angegebene Messwerte auf ein Messgerät zurückgeführt werden können.

Im LKW-Bereich ist die Verwendung von AdBlue® seit mehreren Jahren gängige Praxis und die bereits vorhandenen Zapfsäulen an Tankstellen werden von regelmäßig geeicht.

Diese Schwerpunktaktion soll sich auf Werkstätten für Kfz-, leichte Nfz-, LKW und Busse konzentrieren. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 der MessEV sind Messgeräte für wässrige Harnstofflösung nicht vom Anwendungsbereich ausgenommen und unterliegen somit dem MessEG und der MessEV.

Insofern soll beim Verkauf von AdBlue® eine Gleichbehandlung des Verkaufs über geeichte Zapfsäulen und aus dem Werkstattbereich heraus erreicht werden.

Es wurden insgesamt 42 Werkstätten aufgesucht. In 18 Werkstätten wurden Messanlagen verwendet, in 35 wurde AdBlue® aus Kanistern abgegeben und in 4 Werkstätten erfolgte die Abgabe unter Bezugnahme auf die Füllstandsanzeige des Fahrzeuges.

Von den 18 verwendeten Messanlagen war lediglich zwei konform mit den Vorschriften des Eichrechts. Bei der Abgabe aus Kanistern wurden überwiegend Messwerte angegeben, die aufgrund des Befüllungsgrades des Kanisters ermittelt wurden. In nur 17 Fällen wurde der vollständige (auch teilentleerte) Kanister als Fertigpackung dem Kunden verkauft. Pauschalabrechnungen ohne Mengenangaben wurden in 14 Fällen festgestellt.

Das Ergebnis zeigt, dass im Gegensatz zum Verkauf von AdBlue® an Tankstellen über zugelassene und geeichte Messgeräte im Werkstattbereich überwiegend Messwerte angegebene werden, die nicht auf ein geeichtes Messgerät zurück geführt werden können. Auch die Abgabe aus Gebinden, die dem Kunden nicht vollständig überlassen werden (Teilmengenabgabe) verstößt gegen die eichrechtlichen Bestimmungen wenn hierzu kein Messgerät verwendet wird.

Da während der Durchführung der Überwachungsaktion die 2. Änderung zur Mess- und Eichverordnung (MessEV) beraten und im Zuge dessen auch beantragt wurde, die Abgabe von AdBlue als Ausnahme in die Verordnung aufzunehmen, werden Ordnungsmaßnahmen bis zum Erlass der Verordnung ausgesetzt. Wird eine Ausnahme nicht geregelt, werden die beanstandeten Verstöße geahndet sowie im Zuge der Verwendungsüberwachung während der Eichung weitere Feststellungen gemacht und ggf. ebenfalls im Rahmen von Bußgeldverfahren behandelt.

[Zwischenstand: im mittlerweile vorliegenden Referentenentwurf eine Verordnung zur Änderung der MessEV ist kein Ausnahmetatbestand enthalten.]



2. Verwendungsüberwachung: Kontrolle von Messanlagen auf Fahrzeugen, insbesondere in grenznahen Gebieten, deren Lieferungen deutschen Kunden dienen

Regelmäßige Kontrolle von Messanlagen auf Tankwagen außerhalb der Eichtermine sind seit geraumer Zeit als regelmäßige Überwachungsaktion eingeplant, da in der Vergangenheit dadurch mehr Auffälligkeiten festgestellt werden konnten als zum Zeitpunkt der Eichung.

Im Jahr 2016 sind auch ausländische Fahrzeuge mit Messanlagen zu kontrollieren, die als mögliche Abladestellen deutsche Kunden haben und somit mit ihren Messanlagen in Deutschland im geschäftlichen Verkehr tätig werden. Eichungen aus anderen europäischen Ländern werden im geschäftlichen Verkehr in Deutschland nicht akzeptiert.

Es wurden insgesamt 63 Messanlagen auf Fahrzeugen und Wiegevorgänge kontrolliert.

Kontrollierte Wiegevorgänge / Waagen innerhalb Bayerns ergaben zwei Beanstandungen, diese wurden unmittelbar nach der Kontrolle behoben. Es wurde in keinem Fall festgestellt, dass mit im Ausland geeichten Messanlagen im Geltungsbereich des MessEG geschäftlicher Verkehr betrieben wurde.

Es wurde festgestellt, dass Wägungen im Ausland mit dort erstellten Wiegescheinen im geschäftlichen Verkehr in Deutschland verwendet werden. In diesen Fällen erfolgt die Verwendung der Messgeräte und die Verwendung der Messwerte von nicht im Geltungsbereich des MessEG ansässigen Geschäftspartnern, was nicht zu beanstanden ist.

3. Verwendungsüberwachung: Hakentara in Schlachthöfen

Die rechtskonforme Umsetzung des § 26 MessEV in Schlachthöfen ist noch nicht zufriedenstellend. Aufgrund der unklaren Geschäftsvorgänge (An- und/oder Verkauf) sowie der technischen Gegebenheiten (gespeichertes Tara und Teilungswert der verwendeten Waagen) ist eine Überprüfung erforderlich.

Mit § 26 MessEV hat der Gesetzgeber ab 1.1.2015 die Anforderungen konkretisiert und verschärft.

§ 26 Abs. 2 MessEV:

„Das Verwenden gespeicherter Taragewichtswerte zur Berücksichtigung des Gewichts von Verpackungen oder Transportgeräten ist gestattet, wenn die gespeicherten Gewichtswerte den tatsächlichen Taragewichtswerten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung entsprechen oder so bemessen sind, dass eine Benachteiligung des Vertragspartners ausgeschlossen ist.“

Für die Beantwortung der Frage, ob eine Benachteiligung des Vertragspartners vorliegt, ist die jeweilige Geschäftssituation mit von Bedeutung: Wird vom Verwender des Messgeräts Ware verkauft, so ist bei einer Schwankung des Tarawertes der Größte mögliche zu verwenden (Verkauf). Wird vom Verwender des Messgeräts Ware angekauft, so ist bei einer Schwankung des Tarawertes der Kleinste mögliche zu verwenden (Ankauf). Die Geschäftsvorgänge im Schlachthof können sowohl in Form eines An- wie eines Verkaufs gestaltet sein.

In Bayern sind insgesamt 458 Betriebe ansässig, die eine Schlachtgenehmigung besitzen. Wie die Gewichtsfeststellung in jedem Einzelfall erfolgt, wird in einer erweiterten Verwendungsüberwachung überprüft werden.

Es wurden 14 Schlachthöfe überwacht. dabei wurden 22 Waagen und die Verwendung der Taragewichtswerte der Schlachthaken überprüft. Ein Festtarawert wird in 18 Fällen verwendet, in 10 Fällen konnte aufgrund der Auswertung der vorgelegten Unterlagen (Eichspeicherprotokolle, Lieferscheine, Rechnungen) geschlossen werden, dass es zu einer Benachteiligung des Vertragspartners aufgrund eines zu kleinen oder zu großen (je nach Geschäftssituation – An- oder Verkauf) Tarawertes im Rahmen der Rechnungstellung kommen kann. In keinem Fall war die Rückverfolgung von Gewichtswerten von der Rechnung auf die mit geeichten Messgeräten ermittelten Urwerte in der geforderten einfachen Weise möglich. Es wird den überwachten Schlachthöfen nach Anhörung zur Auflage gemacht, sicherzustellen, dass das jeweils der Geschäftssituation angemessene Tara verwendet wird und die Gestaltung von Rechnungen so vorzunehmen, dass in jedem Einzelfall eine Rückverfolgung auf die aus geeichten Messgeräten stammenden Messwerte möglich ist. Eine erneute Nachschau unter Einbezug weiterer Schlachtbetriebe wird vorgemerkt.

4. Verwendungsüberwachung: Verwendung von Festtarawerten bei der Nutzung von Fahrzeugen als Transportgerät

Eine bereits im Jahr 2007 durchgeführte Nachschau hat ergeben, dass zwischen gespeichertem Tara (verwendet) und dem aktuell für den geschäftlichen Verkehr vorliegenden (nicht verwendet) erhebliche Differenzen bestehen können.

Mit dem Inkrafttreten von MessEG und MessEV am 1.1.2015 hat der Gesetzgeber mit § 26 Abs. 2 Satz 2 MessEV spezielle Anforderungen an die Taraermittlung von Fahrzeugen als Transportmittel gestellt.

„Gespeicherte Gewichtswerte für Kraftfahrzeuge dürfen zur Bestimmung von Nettowerten nur herangezogen werden, wenn sie unmittelbar vor oder nach der Wägung des beladenen Kraftfahrzeugs festgestellt wurden.“

Diese Anforderungen werden im Zuge der 2. Verordnung zur Änderung der MessEV derzeit bereits wieder diskutiert und sollen durch Einführung einer Wertgrenze für das gewogene Messgut abgeändert werden.

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht wird bis zum Inkrafttreten der nächsten Änderung der MessEV die Nichteinhaltung der Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 2 MessEV nicht ahnden. Dessen ungeachtet soll den Verwendern von Fahrzeugwaagen signalisiert werden, dass die Umsetzung der Regelungen beobachtet wird. Ferner sollen, sofern möglich, Festtarawerte und tatsächlich während der Überwachung ermittelte Tarawerte verglichen und die Abweichungen dokumentiert werden.

167 Standorte von Strassenfahrzeugwaagen wurden überprüft. An mehreren Standorten wurde mehr als eine Waage verwendet. Im Zusammenhang mit der Verwendung gespeicherter Tarawerte waren die Vorgehensweisen pro Standort davon unabhängig identisch.

An 105 wurden gespeicherte Tarawerte verwendet, an 62 Standorten wurden keine gespeicherten Tarawerte verwendet. Die Bestimmung von Tarawerten in unmittelbarer zeitlichen Nähe zur Bestimmung des Bruttowertes erfolgte in nahezu gleicher Häufigkeit wie die Bestimmung des Tarawertes



zeitlich deutlich abgesetzt vom Zeitpunkt der Bruttobestimmung. Die Aktualisierung der gespeicherten Tarawerte erfolgt sehr unterschiedlich, es wurden Zeiträume von täglich, wöchentlich bis dreimonatig bzw. zufällig programmgesteuert festgestellt.

In 27 Fällen war es möglich, während der Überwachung das Taragewicht eines Fahrzeuges zu bestimmen und mit dem gespeicherten Tarawert zu vergleichen.

Es wurden Abweichungen von 0 kg bis zu 300 kg pro Wägung festgestellt. Aufgrund der erfragten Preise pro Tonne des transportierten Gutes wurden Abweichungsbeträge von 10 ct bis 9,70 € pro Wägung berechnet. Nicht festgestellt werden konnte, ob der Verkäufer oder der Ankäufer der Ware dadurch benachteiligt wurde, weil im Zuge der Verwendungsüberwachung nicht festgestellt wurde, ob eine Ankaufs- oder eine Verkaufssituation vorliegt.

Gemessen daran, dass generell beim Verkauf loser Ware ein Tara ab dem Teilungswert der Waage für den geschäftlichen Verkehr vom Bruttowert abzuziehen ist sollte § 26 Abs. 2 Satz 2 MessEV Bestand haben. Das Transportmittel Fahrzeug kann insofern nicht anders behandelt werden als die Plastikschele im Supermarkt. Wird § 26 Abs. 2 Satz 2 MessEV wie geplant aufgeweicht und auf § 26 Abs. 2 Satz 1 verwiesen, so ist durch den Verwender der Waage dennoch immer das für den von der Messung Betroffenen günstigste Tara als Speicherwert zu verwenden.

5. Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen (1)

5.1 Hintergrund der Verwendungsüberwachung

Laut Eichstatistik Bayern 2014 liegt die Rückgabequote bei Waagen der Klassen III und IIII bei größer 7%.

Straßenfahrzeugwaagen werden in der Regel nur im Zusammenhang mit der Eichung metrologisch geprüft. Zudem erfolgt die messtechnische Prüfung in der Regel nach dem Eingreifen eines Instandsetzers.

Im Zuge einer Verwendungsüberwachung soll außerhalb der Eichung und ohne Voranmeldung die Einhaltung der wesentlichen Anforderungen, insbesondere der Verkehrsfehlergrenze, geprüft werden. Hierzu wird das Belastungsfahrzeug des LME Rheinland-Pfalz angemietet.

Eine vergleichbare Verwendungsüberwachung wurde letztmals im Jahr 2007 im Bereich der Dienststellen Würzburg und Bamberg durchgeführt.

5.2 Ablauf

Die Verwendungsüberwachung fand im Juni 2016 im Bereich des Referats 5.5, Dienststelle Eichamt Nürnberg, statt. Zur Vorbereitung wurden Waagen anhand der Eichamtsdatenbank selektiert, die bis zum Ende des Jahres 2016 oder 2017 geeicht waren.

Neben dem besonderen Augenmerk auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze sollte auch die Beschaffenheit des Messgerätes überprüft werden:

- messtechnischen Merkmale, d. h. Genauigkeitsklasse, *Min*, *Max*, *e*, *d*,
- Identifikation der Module, wenn zutreffend

- vorgeschriebene Aufschriften und Stellen zur Anbringung von Eich- sowie Sicherungsstempeln
- Aufstellungsbedingungen
- angeschlossene Einrichtungen zulässig
- Identifikation der Software, wenn zutreffend,
- Überprüfen der Anzeigen und Abdrucke

Das Zugfahrzeug der Eichbehörde Rheinland-Pfalz hat ein Leergewicht von 20 t und führt einen 5 t schweren Gabelstapler sowie 22 t Normallast mit sich. Somit lässt sich mit dem Zugfahrzeug eine Last bis max. 47 t realisieren.

Der Anhänger dient zum Transport eines PKW und weiterer 4 t Normallast. Durch spezielle Vorrichtungen am Zugfahrzeug lässt sich eine Last von 50 t auf Brücken ab 6,00 m Länge aufbringen. (Zugfahrzeug 20 t, Gabelstapler 5 t, Normallast 25 t)

Das Fahrzeug hat eine Gesamtlast von 55,6 t, davon 27 t Normalgewichtstücke in Form von 500 kg und 1000 kg Blockgewichtstücken.

Wird der Geschäftsbetrieb zum Zeitpunkt der unangemeldeten Überprüfung empfindlich gestört, kann zunächst eine Prüfung mit in etwa $\frac{1}{2}$ Max durchgeführt werden. Sie besteht aus einer Prüfung der Wiederholbarkeit (Auffahrprüfung) und einer Prüfung bei außermittiger Belastung (Verschiebeprüfung). Sie kann auch mit unbekannter Last durchgeführt werden. Die maximale Differenz der Anzeigewerte bei der Auffahrprüfung darf nicht größer als der Betrag der Verkehrsfehlergrenze sein. Die maximale Differenz der Anzeigewerte bei der Verschiebeprüfung darf nicht größer sein als der 2-fache Betrag der Verkehrsfehlergrenze.

Diese Prüfung wurde bei allen 20 überprüften Waagen durchgeführt.

5.3 Ergebnis

Es wurden insgesamt 20 Waagen überprüft. Diese waren in den Jahren 2001 bis 2013 konformitätsbewertet, eine Waage war Baujahr 1970, bei zwei Waagen ließ sich das Baujahr nicht mehr ermitteln (darunter eine Laufgewichtswaage).

Die Eichfrist der Waagen endete 2016 (3), 2017 (15) bzw. 2018 (2).

Alle 20 Waagen haben die Verkehrsfehlergrenze eingehalten.

Bei 7 Waagen wurden Beanstandungen festgestellt:

- Fehlende Kennnummer der Konformitätsbewertungsstelle (Verstoß gegen § 14 MessEV)
- Unzureichende Zuordnung der Waage zu den Angaben in der Rechnung (Verstoß gegen § 33 Abs. 3 Nr. 1 MessEG)
- Mangelhafte Sicherung der Wägezellenanschlüsse (Verstoß gegen § 6 Abs. 2 MessEG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 11 MessEV i.V.m. Anhang I Nr. 8.5 Richtlinie 2014/21/EU)
- Möglicherweise unzulässige Verwendung einer ungeeichten Zusatzlein-



richtung, da Wägeergebnisse nicht den eichrechtlichen Vorschriften entsprechend gespeichert wurden (Verstoß gegen § 31 Abs. 1 Satz 1 MessEG i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 1 MessEG i.V.m. § 3 Nr. 24 b) MessEG (in Nachbearbeitung)

- Verwendung von Wägeergebnissen unterhalb der Mindestlast (Verstoß gegen § 31 Abs. 1 Satz 2 MessEG)

5.4 Fazit

Wie bereits bei der Verwendungsüberwachung im Jahr 2007 wurden keine messtechnischen Feststellungen gemacht, die zur Stilllegung von Fahrzeugwaagen geführt hätten. Die Beanstandungen sind überwiegend formaler Natur und haben keine Fehlmessungen zur Folge.

Eine erneute Verwendungsüberwachung wird frühestens in drei Jahren für das Überwachungsprogramm vorgesehen.

6. Verwendungsüberwachung: Handelswaagen Klasse III im Saisonverkauf

Nicht an festen Standorten (im Einzelhandel in Geschäften) verwendete Messgeräte können nur überprüft werden, wenn deren saisonbedingten und wechselnden Verwendungsstandorte gezielt aufgesucht werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung auch dieser Verwender in Bezug auf den Einzelhandel, dessen Messgeräte hinsichtlich der Verwendung oft im Rahmen der Eichung überprüft werden können, ist eine gesonderte Maßnahme gerechtfertigt.

Die Verwendungsüberwachung sollte sowohl auf regelmäßig stattfindenden Wochenmärkten wie auch bei zeitweise vorhandenen Ständen (Straßenverkauf) erfolgen.

Es ist das Ziel, insbesondere das Folgende zu überprüfen:

- Ist das Messgerät konformitätsbewertet/geeicht?
- Sind die Anforderungen an Waagen im Direktverkauf erfüllt? Sind z.B. Waage und Anzeige für den Kunden sichtbar?
- Wird das Messgerät bestimmungsgemäß verwendet? Befindet sich das Messgerät in Bezugslage?
- Einhaltung der Regelung nach § 26 Abs. 1 MessEV, dass im geschäftlichen Verkehr mit losen Erzeugnissen die Gewichtswerte, die der Preisermittlung zugrunde liegen, nur als Nettowerte anzugeben sind.

Anzahl der überprüften Waagen:	264
Davon konformitätsbewertet oder geeicht:	249
Nicht konformitätsbewertet oder geeicht:	15 (5,7 %)
Waagen in Bezugslage:	201
Waagen nicht in Bezugslage:	63 (23,8 %)
Waagenanzeige für den Käufer sichtbar:	252
Waagenanzeige für den Käufer nicht sichtbar:	12 (4,5 %)
Verkauf Brutto für Netto:	21 (8,4 %)

Geht man auch bei der Verwendungsüberwachung davon aus, dass mindestens 95 % der verwendeten Waagen ordnungsgemäß verwendet werden sollten, so ist

eine Gesamtbeanstandungsquote von 32 %, wobei im wesentlichen nicht in Bezugslage verwendete Waagen dazu beigetragen haben) ein Ergebnis, dass weitere Verwendungsüberwachungsmaßnahmen in der Zukunft erforderlich macht.

Nicht in Bezugslage verwendete Waagen können Messabweichungen zur Folge haben, die den Käufer benachteiligen. Ebenso verstoßen nicht sichtbare Waagenanzeigen gegen die gesetzlichen Vorschriften und nehmen dem Käufer die Möglichkeit, das Wäageergebnis vor Ort wahrzunehmen. Nicht tarierte Transportbehältnisse in 8,4 % der Fälle zeigen nach wie vor, dass das Trieren der Warenbehälter nicht in ausreichendem Maße zum Standardvorgang eines Verkaufs zählt.

7. Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen (2)

Straßenfahrzeugwaagen im EDV-Bestand mit Eichfrist bis 2015 oder früher wurden ab Mitte April auf Vorliegen von Anträgen auf Nacheichung hin geprüft. Lag ein solcher nicht vor, so erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung vorliegt.

1. Anzahl festgestellter ungeeichter Waagen laut Datenbank zum Stichtag 31.03.2016: (geeicht bis 2015, 2014, 2013, 2012, 2011)	126
2. Davon mit Gestattungsbescheid nach § 38 MessEG	2
3. Waagen stillgelegt/ nicht mehr vorhanden:	39
4. Waagen ungeeicht *):	12
5. Waagen nachweislich ungeeicht verwendet:	3
6. OWi Verfahren:	3
7. Waagen herstellergeeicht nach Umbau oder neue Waage am Standort:	40
8. Nachschau vor Ort bei Waagen insgesamt	81

*) : Bereithaltung in jedem Einzelfall geprüft und ggf. Nr. 5 zugeordnet

Die konsequente Verfolgung nach Datenlage ungeeichter Fahrzeugwaagen zeigt, dass ungeeichtes Verwenden unterbunden werden kann. Ferner erfolgt eine Datenbereinigung wenn Waagen stillgelegt bzw. abgebaut wurden.

Während die Beanstandungsquote im Jahr 2014 bei 18% lag ist diese im Jahr 2015 auf 11%, im Jahr 2016 auf 2% gesunken. Als Beanstandung gewertet wird die nachweisliche Verwendung einer ungeeichten Waage im geschäftlichen Verkehr. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf um feststellen zu können, ob dieser Rückgang mit auf die Überwachungsmaßnahme zurückzuführen ist.

8. Verwendungsüberwachung: Bestimmung der Masse und / oder des Volumens von Abfall

Die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME) hat in ihrer Sitzung am 23./24. September 2015 in Ilmenau beschrieben:

- Auch weiterhin ist die Verwendung von errechneten Nettowägewerte, die kleiner sind als die Mindestlast der verwendeten Wage, nicht zulässig (Verstoß gegen § 33 Abs. 1 MessEG und § 23 MessEV). (die Verwendung einer Waage unterhalb der Mindestlast bleibt selbstverständlich auch unzulässig; siehe § 23 Abs.1 Nr. 1 c) MessEV)



- Werden Gewichtswerte im geschäftlichen Verkehr angegeben, so müssen diese mit einer geeichten Waage ermittelt worden sein (§ 1 Abs. 1 MessEV).

Es ist bekannt, dass im Bereich der Abfallwirtschaft sowohl nach Volumen wie auch nach Gewicht abgerechnet wird. Zur Umsetzung dieses Beschlusses erfolgt eine stichprobenweise Verwendungsüberwachung auf Wertstoffhöfen in Bayern.

Überwachte Annahmestellen für Abfall:	20
Verwendung geeichter Waagen:	20
Verwendung der Waage unterhalb der Mindestlast:	8
Verwendung von Messwerten kleiner als die Mindestlast:	11
Verwendung von Waagen mit kleinerer Mindestlast für Kleinmengen:	4
Installation einer Waage für Kleinmengen möglich:	13
Verwendung von Maßverkörperungen in Form von Hohlmaßen:	8
Angabe von Teilvolumina, die vom Hohlmaß nicht dargestellt werden:	3
Volumen geschätzt:	13
Volumen mittels Längenmessgerät errechnet:	6
Volumenbestimmung auf andere Weise (Kofferraum, Sack etc.)	3

Erfreulicherweise wurde an allen überprüften Standorten, an denen die Annahme von Abfall nach Gewicht verrechnet wird, die Verwendung geeichter Waagen festgestellt.

Teilweise wird noch die Regelung angewendet, nach der die Mindestlast für die Verrechnung von Abfall auf 10 e herabgesetzt werden kann. Dies kann aber vor dem Hintergrund der Richtlinie 2014/31/EU über nichtselbsttätige Waagen sowie dem am 1.1.2015 in Kraft getretenen Mess- und Eichgesetz (MessEG9 sowie der Mess- und Eichverordnung (MessEV) nicht weiter geführt werden.

Ferner werden Messwerte unterhalb der Mindestlast verwendet, auch in Fällen, bei denen der errechnete Wert aus zwei Wägungen bestimmt unterhalb der Mindestlast liegt.

Im Zusammenhang mit der Verwendung von Messwerten unterhalb der Mindestlast besteht nach wie vor Aufklärungsbedarf.

Werden keine Maßverkörperungen in Form von Hohlmaßen bei der Bestimmung des Volumens von Abfall verwendet, wird das Volumen geschätzt oder mittels Längenmessgeräten bestimmt. Die Verwendung geschätzter Messwerte ist nicht zulässig. Werden Maßverkörperungen verwendet und davon Teilmengen bestimmt, die von der Maßverkörperung nicht dargestellt werden, so ist auch diese Verwendung von Werten unzulässig.

Praktikable Lösungen, um ein Umladen des Abfalls auf Waagen mit kleinerer Mindestlast oder in Maßbehältnisse zu umgehen, werden seitens der Verwender erbeten. Pauschalverrechnungen ohne Angabe von Messwerten (klein – mittel – groß) wären möglich. Ferner werden bereits seitens der Annahmestellen Säcke unterschiedlicher Volumina zum Kauf und Befüllung angeboten.

Alle Verwender, bei denen Feststellungen gemacht wurden, werden angehört und im Rahmen einer angemessenen Frist aufgefordert, Abhilfe zu schaffen.

9. Verwendungsüberwachung: Verkauf von Milch über Automaten

Es wurden Hinweise gegeben, dass für den Verkauf von Milch in landwirtschaftlichen Betrieben Messanlagen verwendet werden, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Seit in Kraft treten des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) und der Mess- und Eichverordnung (MessEV) am 01.01.2015 besteht die Möglichkeit, dass diese Messanlagen im geschäftlichen Verkehr nicht dem MessEG bzw. der MessEV unterliegen:

§ 5 Abs. 1 Nr. 12 MessEV:

„Auf Messgeräte oder Messwerte, die im geschäftlichen Verkehr verwendet werden, sind das Mess- und Eichgesetz und diese Verordnung nicht anzuwenden [...] zur Ermittlung von Leistungen, die einen Betrag von 5 Euro je Geschäftsvorgang nicht überschreiten, soweit der Verwender glaubhaft machen kann, dass ein Jahresumsatz von nicht mehr als 2 000 Euro mit Leistungen erwirtschaftet wird, die durch entsprechende Messgeräte ermittelt werden; [...]“

Des Weiteren wurden bei stichprobenartigen Kontrollen der Messanlagen in den vergangenen Jahren, ungeeichte oder nicht der Bauartzulassung entsprechende Messanlagen festgestellt.

Eine Nachschau bei Verwendern von Messanlagen zur Abgabe von Milch war daraufhin erforderlich, um eine Gleichbehandlung des Marktes sicherzustellen und diejenigen, die Messgeräte ordnungsgemäß verwenden, nicht zu benachteiligen.

Anzahl geprüfter Messanlagen 93

Messanlage entspricht den gesetzlichen Anforderungen	68
Messanlage entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen	25 (26 %)

Eine Beanstandungsquote von 26 % zeigt auf, dass im Bereich der Abgabe von Milch nach Volumen erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht.

Besonders problematisch ist, dass Messanlagen zugelassen wurden, obwohl sie nicht über die nach Richtlinie 2014/32/EU sowie Mess- und Eichgesetz (MessEG) und Mess- und Eichverordnung (MessEV) geforderte Speicher- oder Druckmöglichkeit verfügen. Problematisch auch, dass entgegen der Bauartzulassung Messgeräte ohne diese Funktionen durch Hersteller in Verkehr gebracht wurden.

Die betroffenen Hersteller haben zwischenzeitlich Änderungen der Bauartzulassungen erwirkt und bestätigt, dass Nachrüstungen möglich sind. Nachbessern müssen aber auch diejenigen Verwender, die bislang nicht zugelassene und ungeeichte Messanlagen verwendet haben. Da hier in der Regel eine Nachbesserung nicht möglich ist, müssen für den geschäftlichen Verkehr neue Messanlagen beschafft werden.

Da MessEG und MessEV erst seit 1.1.2015 in Kraft sind, erst seitdem die Möglichkeit einer Ausnahme von den eichrechtlichen Vorschriften nach § 5 Abs. 1 Nr. 12 MessEV besteht und Messanlagen teilweise kürzer als ein



Jahr in Verwendung waren, konnte noch nicht in allen Fällen der erforderliche Nachweis erbracht werden.

Es ist weiterhin zu überprüfen, ob neu aufgestellte Messanlagen zur Abgabe von Milch den eichrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Ferner sind die im Jahr 2016 festgestellten Abweichungen zu beheben und zu kontrollieren, ob die umgerüsteten Messanlagen den Anforderungen entsprechen.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Mark- und Verwendungsüberwachung wird im Jahr 2017 auch in anderen Bundesländern eine derartige Nachschau erfolgen.

10. Verwendungsüberwachung: Prüfung der Füllmenge von Keg-Fässern

Bei den bisher durchgeführten Schwerpunktaktionen in den Jahren 2008, 2010 und 2012 wurden Unterfüllungen außerhalb der Fehlergrenze zwischen 75 % im Jahr 2008 und 42,4 % im Jahr 2012 festgestellt. Um diesen fallenden Trend zu hinterfragen und ggf. zu bestätigen wurde 2016 eine weitere Verwendungsüberwachungsaktion durchgeführt.

Von 608 überprüften Fässern waren 45 unterfüllt (56,74 %), wobei 160 die Fehlergrenze überschritten (26,32 %). Die maximale Unterfüllung betrug dabei 1508 ml.

Bei der Überwachung konnte aber auch festgestellt werden, dass 261 Fässer (42,93 %) überfüllt waren, wobei die Fehlergrenze in 19 Fällen (3,12 %) überschritten wurde. Die maximale Überfüllung betrug dabei 558 ml.

Der oben genannte Trend einer Verbesserung in der Abfüllung konnte nicht bestätigt werden. Die Fehlergrenzenüberschreitungen / Unterfüllungen nahmen zwischen 2008 und 2012 prozentual stetig ab und sind 2016 wieder leicht angestiegen.

11. Marküberwachung/Verwendungsüberwachung: Waagen in Säuglingsinkubatoren

Die Marktüberwachungsbehörden in anderen Bundesländern haben festgestellt, dass in Säuglingsinkubatoren eingebaute nichtselbsttätige Waagen sowohl formale Mängel aufweisen (keine Baumusterprüfbescheinigung, keine Konformitätsbewertung, Aufschriftenmängel) wie auch messtechnische aufweisen können (erhebliche Messabweichungen und Probleme mit Nullstellung). Da Frühgeborene mit geringem Geburtsgewicht gewogen werden hat die Messrichtigkeit hier eine ganz besondere Bedeutung (Feststellung in einem Fall: Messabweichung 70 g).

Zur Sicherstellung, dass nur ordnungsgemäß in Verkehr gebrachte nichtselbsttätige Waagen in Säuglingsinkubatoren verwendet werden, sowie zur Sicherstellung, dass verwendete nichtselbsttätige Waagen insbesondere die Fehlergrenzen einhalten, war daher eine Markt- und Verwendungsüberwachung erforderlich.

Es wurden alle dem Verzeichnis des Bayerischen Landesamts für Statistik zu entnehmenden bayerischen Krankenhäuser, deren Bezeichnung nicht ausschließt, dass eine Geburtsstation vorhanden ist, überwiegend per E-Mail und teilweise per Briefpost angeschrieben.

Es wurden die Rückmeldungen den jeweiligen Referaten der Abt. 5 LMG zugeordnet um eine Markt- und/oder Verwendungsüberwachung durchzuführen.

Es sollten alle Krankenhäuser, die die Verwendung von Waagen in Säuglingsinkubatoren angezeigt haben, aufgesucht werden.

Angeschriebene Kliniken:	619
Rückmeldungen:	145
davon Rückmeldungen nein:	122
davon Rückmeldungen ja	23
Aufgesuchte Kliniken:	25

5 Kliniken hatten sich zusätzlich direkt an Abt. 5 LMG gewandt und Termine zur Eichung ihrer Waagen in Säuglingsinkubatoren vereinbart.
3 Kliniken werden erst 2017 aufgesucht.

Waagen die geeicht waren bzw geeicht wurden und ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden 57

Stillgelegte Waagen ohne Bauartzulassung und/oder Konformitätsbewertung; Austausch durch Konformitätsbewertete..... 16

Nichteinhaltung der wesentlichen Anforderungen bei der Eichung 8

Waagen ohne Bauartzulassung und/oder Konformitätsbewertung fehlende Kennzeichen und/oder Aufschriften; Vorgänge noch nicht abgeschlossen..... 43

Waagen ordnungsgemäß in Verkehr gebracht und noch in der ersten Eichfrist 21

Die Anzahl der messtechnischen Auffälligkeiten bei 8 von 145 überprüften Waagen (5,5 %) liegen knapp über dem tolerablen Wert von 5%. Insofern zeigt der Bereich der nichtselbsttätigen Waagen in Säuglingsinkubatoren keine besondere Auffälligkeit im Vergleich mit anderen Messgeräte- und Verwendungsarten. Der Anteil formaler Feststellungen, die ein nicht ordnungsgemäßes Inverkehrbringen dokumentieren, ist mit 59 von 145 überprüften Waagen (41 %) deutlich zu hoch. Es muss daher gefolgert werden, dass Hersteller und Verwender von nichtselbsttätigen Waagen mit der Zweckbestimmung, in Säuglingsinkubatoren eingebaut und verwendet zu werden, Nachholbedarf hinsichtlich eines rechtskonformen Handelns haben.

Dies wurde teilweise durch die Nachschau umgesetzt da bereits eine ganze Reihe von Waagen in einen konformitätsbewertbaren Zustand versetzt oder durch konformitätsbewertete ausgetauscht wurde.

Dem Eichvollzug wird nahe gelegt, im Zuge von Eichungen in jeder Einrichtung, die über nichtselbsttätige Waagen in Säuglingsinkubatoren verfügt,



stichprobenweise auch weiterhin Kennzeichnungen, Aufschriften und sofern möglich auch die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenze zu überprüfen. Eine Wiederholung der zielgerichteten Markt- und Verwendungsüberwachung in den nächsten 4 Jahren ist erforderlich.

Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)

Thomas Schade
Eichdirektor
Abt. 4 - Metrologie

Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
Hauptsitz

Franz-Schrank-Str. 9
80638 München

Tel. +49 (0)89 17901-318
Fax +49 (0)89 17901-336
thomas.schade@lmg.bayern.de
www.lmg.bayern.de